Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

BERICHT
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
des Landkreises Teltow-Fläming

Luckenwalde, 24.11.2022
AZ: 142503

Inhaltsverzeichnis

1 Prüfungsauftrag 3
2 Entlastungsempfehlung zum Jahresabschluss und Haushaltsdurchführung 2021 3

Anlage

Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Prüfungsbericht
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Teltow-Fläming

1 Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß §§ 101 Abs. 2 i. V. m. § 102 Abs. 1 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 102 Abs. 2 BbgKVerf zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming Gebrauch gemacht und nach § 102 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft übertragen.

Grundlage bildete ein am 6.7.2021 abgeschlossener Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und das Auftragsschreiben vom 26.7.2022.

Gegenstand des Vertrages war die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Teltow-Fläming zum 31.12.2021, die sich gemäß § 102 (1) BbgKVerf i. V. m. § 104 (1) und (2) BbgKVerf darauf erstreckte,

- ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten und
- ob die Risiken, die die Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft gefährden könnten, zutreffend dargestellt worden sind.

Insbesondere war der Jahresabschluss darauf zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
3. die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
4. der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Landkreises Teltow-Fläming abbildet.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat gemäß dem Vertrag ihre Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Teltow-Fläming – mit Datum vom 16.11.2022 zusammengefasst (Anlage) und dem Rechnungsprüfungsamt mit E-Mail vom 23.11.2022 zugesandt.

2 Entlastungsempfehlung zum Jahresabschluss und Haushaltsdurchführung 2021

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfungsergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine hinreichend sichere Grundlage zur Beurteilung der Vermögens-, Schuldens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Teltow-Fläming durch das Rechnungsprüfungsamt bilden.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2021 geführt.

Zitat

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss nebst Anlagen mit Ausnahme des Beteiligungsberichtes in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Branden-

burg i. V. m. der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Teltow-Fläming zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021."

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Prüfungsurteil an, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2021 geführt hat.

Es wird jedoch daraufhin gewiesen, dass die Wiederholungsfeststellungen aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse der vorangegangenen Rechnungsperioden, laut Stellungnahme der Landrätin vom 14.2.2022 zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Teltow-Fläming, im Haushaltsjahr 2022 in Bearbeitung sind.
Eine Ausräumung der folgenden Wiederholungsfeststellungen ist somit durch die Verwaltung auch mit dem Jahresabschluss 2021 nicht erfolgt:

1. Es wurden keine ausreichenden Regelungen zum internen Kontrollsystem gemäß § 33 (6) KomHKV getroffen. Die Dienstanweisung mit Festlegungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie die Aktivierungsrichtlinie befinden sich seit 2015 in der Entwurfsphase.
2. Eine Bestätigung des Forderungsbestandes (per 31.12.2021 3.083,8 T€) für die Leistungen nach SGB II kann durch das RPA nicht erfolgen, da kein Nachweis über diese kommunalen Forderungsrückstände detailliert nach Schuldnern und den einzelnen Finanzpositionen durch das Bundesagentur-Inkasso-Service-Ost-Kompetenzteam mit Hilfe des ERP-Buchungsprogramms zur Verfügung gestellt werden kann und keine aktuelle Darlehenskartei existiert.
3. Das Fehlen eines zentralen Vertragsregisters birgt das große Risiko, dass nicht alle Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert sind und damit die Frage der Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit nicht beurteilt werden kann.
4. Eine Abstimmung der Saldenbestätigungen zwischen dem Landkreis und seinen verbundenen Unternehmen und dem Eigenbetrieb Rettungsdienst sowie die Klärung von Differenzen muss für die Erstellung des Jahresabschlusses unbedingt erfolgen, um auch die Voraussetzungen für den Gesamtabschluss zu schaffen.
5. Die Rechnungstellung der Kosten der Querschnittsämter gegenüber dem Eigenbetrieb und der Rettungsdienst GmbH erfolgten für den Zeitraum 2018 bis 2021 nicht. Dadurch werden die Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb Rettungsdienst um ca. 225 T€ zu niedrig ausgewiesen.
6. Das Rechnungsprüfungsamt hält die Erstellung einer Jahresabschlussrichtlinie für erforderlich. In dieser sind die Termine und Verantwortlichkeiten aller Fachämter festzuschreiben.

Aus diesen Wiederholungsfeststellungen ergeben sich keine Einschränkungsgründe.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher eine Bestätigung des Jahresabschlusses 2021 und eine uneingeschränkte Entlastung der Landrätin.

i.V. Schreiber
Wassermann

Leiterin
Rechnungsprüfungsamt